

12.05.2014

Drucksache 073/14

Kriterien für die Vergabe der Landesmittel für die mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) geplanten plusKita-Einrichtungen und den zusätzlichen Sprachförderbedarf

| Gremium | Sitzungsdatum | Beschlussstatus | Beratungsstatus |
|----------------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 11.06.2014 | Entscheidung | öffentlich |

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| Organisationseinheit | Familie und Jugend |
| Berichterstattung | Dezernent Norbert Hahn |

| | | |
|----------------------|----------|--|
| Budget | 51 | Familie und Jugend |
| Produktgruppe | 51.03 | Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG |
| Produkt | 51.03.02 | Kindertagesbetreuung |

| | |
|----------------------|-------------------------------|
| Haushaltsjahr | Ertrag/Einzahlung [€] |
| | Aufwand/Auszahlung [€] |

Beschlussvorschlag

Die Weiterleitung der Landesmittel für die mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes geplanten plusKITA-Einrichtungen und den zusätzlichen Sprachförderbedarf erfolgt nach den in der Vorlage beschriebenen Kriterien.

Sachbericht

1. Vorbemerkung

Die Landesregierung hat Ende 2013 mit Vorlage eines Referentenentwurfes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die zweite Reformstufe eingeleitet. Inzwischen liegt auch der Gesetzentwurf der Landesregierung vor. Das Gesetz soll bereits zum 1. August 2014, also mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015, in Kraft treten.

Wesentliche Inhalte der zweiten Reformstufe des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie eine alltagsintegrierte Sprachförderung. Dies ist im Rahmen der Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen und Sprachfördereinrichtungen vorgesehen

Grundsätzlich sollte vor der Durchführung konkreter Planungen die Verabschiedung des Gesetzes abgewartet werden. Eine Ausnahme gilt hier für die Verteilung der Landesmittel, die den Kindertageseinrichtungen möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres zur Verfügung stehen sollten und bei deren Verteilung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gestaltungsspielraum hat. Dies betrifft die **Verteilungskriterien** für die Landesmittel für die plusKITA-Einrichtungen sowie den zusätzlichen Sprachförderbedarf.

Die Entscheidung über die Verteilung dieser Landesmittel auf Jugendamtsebene ist nach übereinstimmender Rechtsauffassung des Ministeriums und des Landesjugendamtes kein Geschäft der laufenden Verwaltung und muss durch den jeweiligen Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

Das Ministerium und das Landesjugendamt empfehlen, die Entscheidung über die Verteilungskriterien möglichst kurzfristig herbeizuführen. Auch wenn die Verabschiedung des Gesetzes nach derzeitigem Kenntnisstand erst kurz vor der Sommerpause erfolgen wird, ist die vorsorgliche Herbeiführung einer Entscheidung des Jugendhilfeausschusses rechtlich zulässig und sinnvoll, damit die Mittel nach Bereitstellung durch die Landesjugendämter unverzüglich an die Einrichtungen weitergeleitet werden können.

2. plusKITA-Einrichtungen (§ 16a und § 21a KiBiz)

plusKITA-Einrichtungen sind Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Kinder, die in Familien mit einem niedrigen Einkommen aufwachsen, sind i.d.R. im Hinblick auf ihre soziale Lage und die Bildungs- und Förderungsmöglichkeiten benachteiligt.

Die Aufgaben einer plusKITA-Einrichtung sind in § 16a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführt (siehe Anlage).

Das Land stellt für diese Einrichtungen jährlich 45 Mio. EUR für zusätzliches Personal zur Verfügung. Diese werden nach der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Hartz IV-Familien auf die Jugendämter aufgeteilt. Der Zuschuss für jede plusKITA-beträgt mindestens 25.000 EUR. Eine plusKITA-Einrichtung kann ein weiteres Kontingent oder Teile eines weiteren Kontingents erhalten, wenn sie bereits ein Kontingent in Höhe von 25.000 EUR erhalten hat. plusKITA-Einrichtungen müssen in der Jugendhilfeplanung ausgewiesen werden. Diese Entscheidung gilt dann in der Regel für fünf Jahre.

3. Zusätzlicher Sprachförderbedarf (§ 16b und § 21b KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 findet eine Umstellung der Sprachförderung statt. Die Förderung wird zukünftig alltagsintegriert und ressourcenorientiert für alle Kinder einer Einrichtung stattfinden. Jedes Kind wird von Anfang an gemäß seiner Stärken sprachlich gefördert. Das setzt eine kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung voraus. Die Kindertageseinrichtung benötigt eine Fachkraft, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt. Die bisherige defizitorientierte Förderung einzelner Kinder im Rahmen des Sprachstandes nach Delfin 4 entfällt zum 31. Juli 2016, die

Delfin 4-Testung fand letztmalig in 2014 statt. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, bleibt es allerdings bei dem bisherigen Verfahren.

Für diesen neuen Sprachförderbedarf stellt das Land 25 Mio. EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden zu je 50 Prozent nach der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren, die in Familien im SGB II-Bezug leben, und der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, auf die Jugendämter aufgeteilt. Ein Förderpaket für Sprachförderung beträgt mindestens 5.000 EUR pro Einrichtung. Darüber hinaus kann eine Einrichtung ein weiteres Kontingent oder Teile eines weiteren Kontingents erhalten, wenn sie bereits ein Förderpaket in Höhe von 5.000 EUR erhalten hat. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.

4. Verteilung der Förderpakete im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Familie und Jugend des Kreises Unna

Mit Rundschreiben Nr.12/2014 vom 17.04.2014 hat das Land NRW den Verteilerschlüssel für die Förderpakete mitgeteilt. Danach erhält der Kreis Unna vier Förderpakete (100.000,00 EUR) für die plusKITA und elf Förderpakete (55.000,00 EUR) für die Sprachförderung. Die Verteilung der Förderpakete soll folgendermaßen erfolgen:

4.1 Die Aufteilung aller Förderpakete erfolgt unter Berücksichtigung der unten genannten Kriterien zunächst zu gleichen Teilen auf die drei Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede. Somit gehen je ein Förderpaket für die plusKITA-Einrichtungen und je drei Förderpakete für die Sprachförderung nach Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede. Das verbleibende plusKITA-Förderpaket sowie die verbleibenden zwei Sprachförderpakete werden nach der Rangfolge auf die Einrichtungen verteilt, die zuvor noch keine Berücksichtigung bei der Förderung erhalten haben.

4.2 Geeignetes Kriterium für die Vergabe der **plusKITA-Mittel** ist aus Sicht der Verwaltung die Anzahl der Kinder, die in einer Familie leben, deren Einkommen der untersten Stufe (bis 15.000 EUR) der Elternbeitragsatzung des Kreises Unna zuzuordnen ist. Die Werte können aus dem eingesetzten Elternbeitragsverfahren ermittelt werden. Entsprechende Einkommensnachweise liegen in allen Fällen vor.

Hiermit wird aufgrund von dem Fachbereich Familie und Jugend bekannten Daten aus der Elternbeitragsfestsetzung dargestellt, in welchen Einrichtungen zumeist Kinder, die in finanziell schlecht ausgestatteten Familien aufwachsen, betreut werden. Laut der Elternbeitragsatzung des Kreises Unna besteht für die Elternbeitragsfälle der untersten Stufe (bis 15.000 EUR) eine Beitragsbefreiung.

Die Kinder im letzten Kindergartenjahr sowie deren Geschwisterkinder, die ebenfalls beitragsfrei sind, werden bei der oben genannten Erfassung nur dann berücksichtigt, wenn das Familieneinkommen 15.000 EUR nicht übersteigt. Der so erstellte Index ist geeigneter um den tatsächlichen Anteil der o.g. Kinder je Einrichtung darzustellen als der SGB II-Bezug von unter 7 jährigen Kindern nach dem Sozialraum. Hierbei würden regelmäßig auch Kinder erfasst, welche keine Einrichtung oder bereits mit 6 Jahren eine Schule besuchen.

4.3 Für die Vergabe der Landesmittel für die zusätzliche Sprachförderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Anzahl der Elternbeitragsfälle der untersten Stufe (bis 15.000 EUR) je Einrichtung nach dem Stand vom 1. Mai 2014 im prozentualen Verhältnis zur Gesamtkinderzahl aller Einrichtungen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede

- Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl aller Einrichtungen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede
(Hierbei wird der Durchschnitt aus den Jahren 2010 bis 2013 ermittelt)
- Anteil der Sprachförderkinder je Einrichtung im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl aller Einrichtungen in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede
(Hierbei wird der Durchschnitt der Anzahl der geförderten Kinder aus den Kindergartenjahren 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 ermittelt)

Die Verwaltung schlägt diese Kriterien und die entsprechende Gewichtung aus folgenden Gründen vor:

- Mit dem Kriterium „Anteil der Sprachförderkinder je Einrichtung im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl aller Einrichtungen“ (Gewichtung 0,5) wird auf in den Jahren 2010 bis 2014 gesammelte Erfahrungswerte im Rahmen von Delfin 4 zurückgegriffen. Bei allen Kindern wurde der Sprachstand verpflichtend getestet. Der festgestellte Sprachförderbedarf wurde dem Kind jeweils bescheinigt. Diese Erfahrungswerte sind über die Jahre hinweg sehr eindeutig und lassen erkennen, in welchen Einrichtungen mittelfristig ebenfalls viel Sprachförderarbeit zu leisten sein wird.
- Im Rahmen der Förderung in der Kindertageseinrichtung erzielen Kinder deutlich sichtbare Fortschritte. Eine wichtige Rolle spielt die Sprache. Eine gute Sprachfähigkeit und sichere Sprachkenntnisse sind für Kinder die grundlegende Voraussetzung für ihr späteres Leben. Die Sprache ist ebenfalls der Schlüssel zur Integration. Dies betrifft alle Kinder und besonders Kinder mit Migrationshintergrund. Aufgrund des Migrationshintergrundes, d.h. bei Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, besteht oft Sprachförderbedarf bei deren Kindern. Genauso gibt es in vielen Einrichtungen oftmals Sprachförderbedarf, der nicht mit einem Migrationshintergrund in Verbindung gebracht werden kann (Gewichtung 0,3).
- Ein geringes Familieneinkommen bedeutet in der Regel, dass – wenn überhaupt - nur geringe Ausgaben für die Bildung bzw. Förderung der Kinder getätigt werden können (Gewichtung 0,2). Die Pisa Studie 2000 bestätigte, dass Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, weniger Bildungschancen haben. Ziel ist, dass alle Kinder mit Beginn der frühkindlichen Bildung systematisch die gleichen Möglichkeiten haben, ein Bildungsziel zu erreichen. Gleiche Chancen bedeutet bzgl. der Bildung besonders Kinder mit weniger sozialen und finanziellen verstärkt zu fördern.

Anlage

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 Kinderbildungsgesetz